

— 5 —

Die vierte Regel:

Der Qur'ān ist Richter über alles andere, und die Sunna folgt dem Qur'ān in allem, auch wenn sie einige Regelungen für sich allein gebracht hat.

Unter manchen Gelehrten ist eine Diktion mit der Bedeutung verbreitet, daß „die Sunna über den Qur'ān richtet, der Qur'ān jedoch nicht über die Sunna“, die sie einigen aus der Nachfolgergeneration der Propheten-gefährten (*Tābi'ūn*) zuschreiben, unter ihnen der Damaszener Makhūl, so wie sie auch Imām Aḥmad ibn Ḥanbal und von einigen Ibn 'Abbās zugeschrieben wird (siehe Šaukānī, *Irṣād al-Fuhūl*, I, 337; Zarkašī, *al-Bahr al-Muhiṭ*, IV, 212; Ahmad ibn Ḥanbal, *Musnad*, V, 130, Nr. 20246). Diese Diktion muß auf den Verstand und das Gemüt eines Muslims schockierend wirken, da sie unverständlich, Furcht einflößend und dunkel ist, denn wie kann es möglich sein, daß irgendetwas der Vorrang vor dem Qur'ān gegeben wird?

Freilich sind der Qur'ān und die Sunna beide von Allah eingegeben, sagt doch der Erhabene: „...und er redet nicht aus (eigener) Neigung. Es ist nur Offenbarung, die eingegeben wird“ [Sūra 53 an-Naǵm 3 f.] und: „Wahrlich, mir ist das Buch gegeben worden und ein Gleiches wie es dazu; wahrlich, mir ist der Qur'ān gegeben worden und ein Gleiches wie er dazu“, wer streitet jedoch ab, daß der Qur'ān mit Bestimmtheit feststeht (*qat'īt at-tubūt*), und daß die Sunna größtenteils, mit einigen Ausnahmen, nur der Vermutung nach feststeht (*zannīt at-tubūt*), und daß folglich sich die Überlieferer bei dem, was sie Allahs Gesandtem – Allah segne ihn und gebe ihm Heil – zugeschrieben haben, geirrt haben können?

Einige Gelehrte haben versucht, diese unverständliche Diktion auf eine Weise zu deuten, die sie akzeptabel macht, indem sie sagen, daß die Sunna den Qur'ān spezialisiert und darin vorkommende Allgemeinbegriffe erläutert und im einzelnen ausführt, wie Allahs Gesandter uns bspw. erläutert, an welcher Stelle die Hand des Diebes abgetrennt werden soll, oder wie er die Regelungen für das Gebet (*salāt*) und die wohltätige Abgabe (*zakāt*) ausführlich darlegt (siehe oben genannte Quellen und *Maṇāhil al-'Irfān*, I, 208).

Ich glaube jedoch, daß die Diktion nicht fehlerfrei ist und wir sie nicht verteidigen sollten. Niemand bestreitet die Beweiskraft der Sunna, noch, daß die Sunna den Qur'ān erläutert, und daß sie einige Regelungen für sich allein bringt, doch macht sie dies noch nicht zum Richter über den Qur'ān. Vielmehr können wir sagen:

Sowohl der Qur'ān als auch die Sunna sind von Allah als Offenbarung eingegeben, weswegen sie sich nicht widersprechen oder miteinander unvereinbar sind. Wenn die authentische Sunna eine Regelung für sich allein bringt oder Allgemeinbegriffe im einzelnen ausführt, dann bedeutet das noch keinen Widerspruch.

Daher finden wir alle Gelehrten der Umma bekräftigen, daß der Qur'ān und die Sunna zusammen eine Autorität darstellen, wie Imām Šāfi'ī sagt:

„Wisse, daß jemand, der den Qur’ān erlernt, in den Augen der Menschen großes Ansehen genießt, jemand, der die Ḥadīte erlernt, starke Beweiskraft besitzt, jemand, der die Grammatik erlernt, verehrt wird, jemand, der die arabische Sprache erlernt, eine zarte Natur hat, und jemand, der die Rechtswissenschaften (*fiqh*) erlernt, von edlem Rang ist.“ [siehe Ibn al-Atīr, *Manāqib as-Šāfi‘ī*, S. 139].

Das Problem besteht jedoch, wenn die offensichtlichen Aussagen von Qur’ān und Sunna im Widerspruch zueinander stehen, wobei wir bekräftigen, daß es zwischen dem Qur’ān und der als feststehend nachgewiesenen Sunna mit Bestimmtheit keinen wirklichen Widerspruch geben kann, da es zwischen den beiden Arten von Offenbarung keinen Widerspruch gibt.

Greifen wir auf die von Allahs Gesandtem erschlossene Methode der Prophetengefährten zurück, dann finden wir sie bekräftigen, daß der Qur’ān die Grundlage ist, zu der man zurückkehrt, und daß er es ist, der über alles andere richtet. Durch ihn wird die Umma geeint, und durch ihn werden die Meinungsverschiedenheiten aufgehoben. Vielleicht haben einige Leute Allahs Gesandtem – Allah segne ihn und gebe ihm Heil – irrtümlich, aus Unachtsamkeit oder vorsätzlich etwas zugeschrieben, was er nicht gesagt hat, wohingegen es unmöglich ist, daß jemand etwas in Allahs Buch einfügt, verfälscht oder verändert.

Mālik ibn ‘Ubāda al-Ğāfiqī hörte ‘Uqba ibn ‘Āmir auf der Kanzel von Allahs Gesandtem Ḥadīte erzählen, worauf Mālik ibn ‘Ubāda sagte: „Dieser euer Gefährte muß wahrlich gut im Gedächtnis bewahrt haben, oder er ist dem Verderben ausgeliefert (ein Hinweis auf die große Gefahr bei der Überlieferung von Ḥadīten von Allahs Gesandtem und die Notwendigkeit, dabei Vorsicht walten zu lassen).“ ... Hierauf fuhr Mālik ibn ‘Ubāda fort: „Das Letzte, wozu Allahs Gesandter uns verpflichtete, war, daß er das Folgende sagte: ‚Haltet euch an Allahs Buch, denn ihr werdet zu Leuten zurückkehren, die danach begehrn, von mir berichtet zu bekommen. Wer nun etwas versteht, der soll es berichten, doch wer etwas über mich erzählt, was ich nicht gesagt habe, der wird einen Platz in der Hölle bekommen, und wer etwas von mir im Gedächtnis bewahrt, der soll es berichten.‘“ [Abū ‘Ubaid, *Fadā'il al-Qur’ān*, S. 16 u. Ahmad ibn Ḥanbal, *Musnad*, IV, 334, Nr. 18182, mit als *sahīh* eingestuftem Sanad].

Hieraus können wir deutlich bemerken, daß der Prophet die Umma an Allahs Buch verwiesen hat, das die Grundlage darstellt, und hat aus Furcht vor Irrtümern sehr davor gewarnt, von ihm zu überliefern.

Weiterhin stellt sich die Frage, warum der Prophet – Allah segne ihn und gebe ihm Heil – darauf bestand, daß nichts von ihm schriftlich festgehalten werden sollte. So ist in Muslims *Sahīh* mit dessen Sanad von Abū Sa‘īd al-Ḥudrī überliefert, daß Allahs Gesandter sagte: „Schreibt von mir nichts auf, außer dem Qur’ān; wer von mir etwas anderes als den Qur’ān aufschreibt, der soll es auslöschen; und berichtet (mündlich) uneingeschränkt von mir. ...“ [Muslim, Nr. 3004].

Also wollte der Prophet für die Muslime den Qur’ān zur maßgeblichen Quelle machen, in der sie zusammenkommen und die sie einigt und die über alles andere richtet, ohne daß über sie gerichtet wird. Er erlaubte von Anfang an nicht, die Sunna schriftlich festzuhalten, und vielleicht hat dies zahlreiche Gründe zusätzlich zur Bekräftigung, daß der Qur’ān die zusammenfassende Grundlage und das entscheidende Wort ist. Dies diente

zur Verdeutlichung, daß die Menschen sich bezüglich des Gesandten Allahs irren können, und es ist unmöglich, all das zu redigieren, was jeder geschrieben hat. Er wollte nicht, daß jemand behaupten könnte, daß das, was er von Allahs Gesandtem schriftlich festgehalten hat, das uneingeschränkte Argument sei. Vielmehr wollte er, daß die Sunna als Vermutung feststehend (*zannī at-tubūt*) sein sollte, damit der Spielraum für eigenständige Bemühungen um ein Urteil (*iğtihād*) bestehen und der Qur'ān das ewige vereinende Buch und der entscheidende Schiedsrichter bleiben sollte.

Dies wird auch durch 'Umar ibn al-Haṭṭāb – Allah habe Wohlgefallen an ihm – Verständnis (*fiqh*) selbst in Gegenwart des Gesandten Allahs – Allah segne ihn und gebe ihm Heil – bekräftigt. Als dieser in seinen letzten Zügen lag, sich von seiner Gemeinschaft verabschiedete, und sich die Gefährten bei ihm versammelt hatten, was sagte er ihnen da?

Allahs Gesandter – Allah segne ihn und gebe ihm Heil – hatte gesagt: „Kommt her! Ich will euch etwas niederschreiben (lassen), womit ihr dann nicht in die Irre gehen werdet.“ Da sagte 'Umar einwendend: „Allahs Gesandter ist von der Krankheit mitgenommen, und ihr habt ja den Qur'ān; unsere Genüge ist Allahs Buch.“ Als die Leute anfingen, sich zu streiten, befahl Allahs Gesandter ihnen, aufzustehen und hinauszugehen. [siehe Buhārī, Nr. 4432 u. Muslim, Nr. 1637].

Leider machen einige Leute 'Umar wegen dieses Standpunkts schlecht und achten nicht auf die Tatsache, daß der Prophet – Allah segne ihn und gebe ihm Heil – 'Umar indirekt darin bestätigte, denn wäre die Angelegenheit ein entscheidender Beschluß und fester Wille seitens des Gesandten Allahs gewesen, hätte er 'Umars Standpunkt nicht akzeptiert, sondern ihn getadelt. Der Beleg in diesem Text sind 'Umars Worte in Gegenwart des Propheten – Allah segne ihn und gebe ihm Heil: „Ihr habt ja den Qur'ān; unsere Genüge ist Allahs Buch“, d. h., so oft auch immer eine Meinungsverschiedenheit oder ein Streit aufkommt, soll die maßgebliche Quelle und der Schiedsrichter Allahs Buch sein.

Bezüglich dieses Verständnisses 'Umars, indem er die Autorität des großartigen Qur'āns als vereinende und urteilende Grundlage über alles andere bekräftigt, überliefert uns 'Abd ar-Razzāq in seinem *Muṣannaf* (Nr. 20484) mit einwandfreiem (*sahīh*) zu 'Urwa ibn az-Zubair zurückreichenden Sanad, der berichtete: „'Umar ibn al-Haṭṭāb wollte die Sunna schriftlich festhalten, weswegen er die Gefährten des Gesandten Allahs – Allah segne ihn und gebe ihm Heil – in dieser Angelegenheit um Rat fragte, worauf sie ihm nahelegten, dies zu tun. Da fing er an, Allah deswegen einen Monat lang um rechte Entscheidung zu bitten. Schließlich erwachte er eines Morgens, nachdem Allah die Sache für ihn beschlossen hatte. Er sagte: „Ich wollte die Sunna schriftlich festhalten, doch habe ich mich an Leute erinnert, die vor euch waren und die Bücher verfaßten und sich dann diesen widmeten und von Allahs Buch abließen. Aber ich werde, bei Allah, Allahs Buch keinesfalls mit etwas anderem zudecken.““ 'Urwa hatte 'Umar zwar nicht mehr erlebt, da er zu Beginn von 'Utmāns Kalifat geboren wurde, doch gehörte er zu seiner Zeit zu den Einwohnern Madīnas mit dem größten Wissen, und er berichtet uns von einer Angelegenheit, die von 'Umar bekannt war und die von der Realität und der Geschichte bestätigt worden ist, da eine offizielle Kodifizierung der Sunna

erst zur Regierungszeit von ‘Umar ibn ‘Abd al-‘Azīz (99–101 d. H. / 717–720 n. Chr.) einsetzte.

Hier können wir bei ‘Umar dieses Verständnis, diesen Horizont und diesen Weitblick bemerken, als würde er sagen: Das ewige Grundgesetz, das Zeit und Raum und alle neu hinzukommenden Dinge umfaßt und an das das Falsche weder von vorn noch von hinten herankommt, und das zu verstehen und danach zu handeln wir mehr bestrebt sein müssen, das ist Allahs Buch. Gewiß bedeutet dies nicht, nicht nach der Sunna zu handeln, ihre Bedeutung herabzusetzen oder sie zurückzuweisen. Davor möge Allah uns bewahren, und davor nehmen wir unsere Zuflucht zu Allah!

Es ist jedoch deutlich zu erkennen, daß sie nicht derart beurkundet ist wie es mit dem Qur’ān der Fall ist, doch behaupten danach einige Leute Dinge, die nicht als feststehend nachgewiesen sind. Oder die Sunna ist vielleicht dazu gekommen, um über besondere Geschehnisse zu entscheiden, oder um auf ein begrenztes Problem zu antworten, und nicht, ein allgemeiner Schiedsrichter für alle Umstände zu sein, wie dies deutlich aus einigen Antworten des Gesandten Allahs hervorgeht, wie aus seiner Entscheidung bezüglich eines Mannes, der im Monat Ramaḍān mit seiner Frau Beischlaf gehabt hatte und selbst so arm war, daß er keine Buße leisten konnte, und zu dem er sagte: „Gib das, was du erhalten hast, um es als Bußleistung zu entrichten, als Spende an dich selbst.“

‘Umar – Allah habe Wohlgefallen an ihm – hatte sehr klug darin gehandelt, den Qur’ān zur Grundlage und zum umfassenden Grundgesetz und Richter über alles andere zu machen, und dazu aufzufordern, möglichst wenig Berichte von Allahs Gesandtem – Allah segne ihn und gebe ihm Heil – zu überliefern, aus Vorsicht und Furcht davor, man könne Unrichtiges über ihn verbreiten, und als Bekräftigung, daß der Qur’ān die höchste Autorität darstellt.

In diesem Sinne riefen ‘Umar, ‘Ā’iša und andere Abū Huraira dazu auf, weniger ḥadīṭe von Allahs Gesandtem – Allah segne ihn und gebe ihm Heil – zu überliefern, was Abū Huraira dazu brachte, darauf mit den Worten zu antworten: „Sie sagen, daß Abū Huraira viel überliefert, doch bei Allah ist darüber Rechenschaft abzulegen. Und sie sagen: Wie kommt es, daß die Auswanderer (*al-Muhāġirūn*) und die Helfer (*al-Anṣār*) nicht solche ḥadīṭe überliefern wie die seinigen ...“ Hierauf erläuterte er seine Entschuldigung dafür, daß nämlich Allahs Gesandter ein Bittgebet um ein gutes Gedächtnis für ihn gesprochen hatte. [siehe Buhārī, Nr. 118 und Muslim, Nr. 2492].

Dies wird durch die obigen, von ‘Umar überlieferten Worte bekräftigt: „Ihr werdet zu Leuten kommen, in deren Brüsten der Qur’ān braust wie ein Wasserkessel. ... Haltet sie nicht mit ḥadīṭen auf, so daß ihr sie ablenkt ...“

Abermals heben wir hervor, daß die Sunna eingegebene Offenbarung ist ebenso wie der Qur’ān. Säße ich in Gegenwart des Propheten – Allah segne ihn und gebe ihm Heil – und hörte von ihm unmittelbar, so hätte ich ihm ohne Zögern zu gehorchen und demütig seinen Befehl entgegenzunehmen. Bezüglich der Verpflichtung zum Gehorsam, der Befolgung der Anweisungen, zum Handeln und der Anerkennung als Autorität besteht kein Unterschied zwischen den beiden Arten von Offenbarung.

Vielmehr hängt die Angelegenheit von der Art und Weise ab, wie die Sunna zu uns gelangt ist, da sie größtenteils nur der Vermutung nach feststeht (*zanni at-tubūt*), und sie von Umständen begleitet sein kann, die sie von einem Geschehnis oder einer besonderen Regelung abhängig machen. Weiterhin kann die Sunna unmöglich im Widerspruch zu Allahs Buch stehen, und es ist unzulässig, der Sunna den Vorrang vor dem Qur'ān zu geben, da ursprünglich kein Widerspruch besteht. Sollte dennoch ein Widerspruch zu finden sein, dann hat mit Bestimmtheit der Qur'ān den Vorrang, da er mit Gewißheit feststeht und Allah sich für seine vollständige Bewahrung verbürgt hat.

Weiterhin liegt es in der unnachahmlichen Natur des Qur'āns, daß er Zeit und Raum und alle neu hinzukommenden Dinge umfaßt und die Gemeinschaft einigt. Daher hat der Prophet – Allah segne ihn und gebe ihm Heil – die Sunna unkodifiziert gelassen, damit das Tor zur Bemühung um selbständige Entscheidung (*iqtihād*) in diesem Bereich zur Erleichterung für die Menschen weit geöffnet bleiben sollte.

Der Qur'ān hat die Bedeckung (*hīgāb*) der Frau zur Pflicht gemacht, ohne Einzelheiten zu nennen, was den Menschen die Möglichkeit eröffnet, durch den Blick auf das zu entscheiden, was diesbezüglich in der Sunna als authentisch oder nicht authentisch vorliegt. Der Qur'ān behandelt die Pflichtteile der rituellen Teilwaschung (*wuḍū'*) und diejenigen Dinge, die sie aufheben, als Ganzes, während die Sunna andere Dinge bringt, in denen der Iqtihād und die Einstufung als einwandfrei (*sahīh*) oder schwach (*da'īf*) möglich ist, so daß es darin Erleichterung gibt.

Die Quellentexte aus authentischen Hadīten, die bezüglich der Rechtsbestimmungen (*aḥkām*) maßgebend sind, sind sehr wenige. Die Frage nach der Zahl der Quellentexte für die *Aḥkām* beantwortete Imām Šāfi'i mit fünfhundert, und die Frage nach der Zahl der Quellentexte für die Sunan beantwortete er ebenfalls mit fünfhundert [Ibn Katīr, *Maṇāqib aš-Šāfi'i*, S. 181]. Folglich machen die Hadīte bezüglich der *Aḥkām* mit ihren pflichtmäßigen und ihren Sunna-Bestimmungen, die Beweiskraft haben und maßgebend sind, nach Šāfi'i's Ansicht nicht mehr als eintausend Hadīte aus.

Heute haben wir ein Problem mit Leuten, die Allahs Buch, den Qur'ān, übergehen, vergessen oder nicht verstehen wollen oder nicht richtig verstehen können, und im Namen der Hilfe für die Sunna leichtfertig als authentisch und schwach einstufen und kritisieren, so daß sie sowohl der Sunna als auch der Umma eine Last auferlegen, im Gegensatz zu dem, was Allah und Sein Gesandter gewollt haben.

Wo wir hier die Autorität der als feststehend nachgewiesenen Sunna bekräftigen, ist es unumgänglich, zusätzlich zum Genannten auch zwei weitere Regeln zu bekräftigen, über die wir im folgenden sprechen wollen – wenn Allah will:

1. nicht alles zu berichten, was wir über Allahs Gesandten gehört haben
2. die Sunna im Lichte des Qur'āns richtig zu verstehen, so wie auch der Qur'ān im Lichte der Sunna zu verstehen ist.

... Und von Allah kommt der Erfolg.

(Fortsetzung folgt – wenn Allah will)